



Vereinfachter Zuwendungsnachweis für das Finanzamt
nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV

Bestätigung für Geldzuwendung bis zu 300 €

Der Verein Junge Musik in Schwerin e.V. ist wegen Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO) nach dem Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Schwerin StNr. 090/141/15290 vom 03.01.2020 für den letzten Veranlagungszeitraum 2017-2018 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit. Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung von Kunst und Kultur (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 5 AO) verwendet wird.

..-- .-- .-- .--

Liebe Spenderin, lieber Spender,

wenn Sie unseren Verein *Junge Musik in Schwerin e.V.* mit einer Geldzuwendung bis zu 300 € pro Einzelspende unterstützen, benötigen Sie von uns keine separate Zuwendungsbestätigung. Für Ihre Steuererklärung genügt den Finanzbehörden nach § 50 Abs. 2 Nr. 2 b EStDV stattdessen ein vereinfachter Zuwendungsnachweis. Zur Anerkennung Ihrer Unterstützung als Zuwendung ist ausreichend, wenn Sie dieses Dokument und den Bareinzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung Ihrer Bank (z. B. Kontoauszug) oder die elektronische Buchungsbestätigung beim Onlinebanking (PC-Ausdruck) dem Finanzamt vorlegen.

Der Verein ist berechtigt für Spenden, die ihm zur Verwendung für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe „Spende“ enthalten. Für Zuwendungen über 300 Euro ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen gerne ausstellen. In dem Fall bitten wir um eine E-Mail an info@junge-musik-schwerin.de.

Herzlichen Dank für Ihre Zuwendung! Sie leisten damit einen wertvollen Beitrag zum Erhalt und Ausbau der musikalischen Landschaft in Schwerin.

Mit vielen Grüßen

Julius Kleindienst
Schatzmeister